



**Grundlagenpapier zu den Änderungsanträgen auf die 2. Lesung im Kantonsrat:
Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG)
und Schulgesetz (SchulG)**

A Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Im Hinblick auf die zweite Lesung des KiBeG und des SchulG im Kantonsrat am 30. Januar 2025 sind drei Anträge zum KiBeG und ein Antrag zum SchulG eingegangen. Das vorliegende Papier listet die eingegangenen Anträge inkl. den entsprechenden Begründungen auf und gibt die entsprechenden Haltungen des Regierungsrats wieder. Die Änderungsanträge werden zudem in der beigelegten Synopse detailliert aufgelistet.

B Bemerkungen zur Sitzung der vorberatenden Kommission vom 24. Januar 2025

Die Sitzung der vorberatenden Kommission fand am 24. Januar 2025 von 08.00 -10.00 Uhr an der Neugasse 2 in Zug statt. Anwesend waren 14 Kommissionsmitglieder. Von Seiten der Direktion des Innern waren Séverine Feh (Generalsekretärin), Manuela Leemann (Leiterin Rechtsdienst), Annette Tschudin (Fachverantwortliche Kind, Jugend, Familie) und Yara van Meggelen (Ergebnisprotokollierung) und sowie von Seiten der Direktion für Bildung und Kultur Stephan Schleiss (Direktionsvorsteher) anwesend. Stephan Schleiss vertrat den unfallbedingt abwesenden Direktionsvorsteher der Direktion des Innern, Andreas Hostettler, seitens des Regierungsrats auch im Hinblick auf die Haltung des Regierungsrats zu den Änderungsanträgen zum KiBeG.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Begrüssung. Es folgte eine Begrüssung durch den Regierungsrat Stephan Schleiss. Daraufhin informierte der Präsident die Kommission darüber, dass beabsichtigt sei, kein Wortprotokoll und keinen zusätzlichen Kommissionsbericht zu dieser Sitzung zu erstellen, sondern dass die Ergebnisse der Abstimmungen der Kommission sowie die entsprechenden Begründungen im vorliegenden Papier zuhanden des Gesamtkantonsrats zusammengefasst werden. Die Kommission erklärte sich stillschweigend damit einverstanden.

Danach erfolgt die Beratung der Kommission zu den Anträgen.

C Änderungsanträge und jeweilige Haltungen des Regierungsrats

1. Anträge der FDP-Fraktion zu §§ 2 Abs. 2, 6a und 7a KiBeG

§ 2 (Angebote der Tagesbetreuung):

Ergänzung der Auflistung der Angebote in Abs. 2 um einen neuen Buchstaben **e) Nannys**.

§ 2

² Angebote sind insbesondere:

- a) Kindertagesstätten;
- c) Tagesfamilien;
- d) Schulergänzende Betreuung;
- e) Nannys.**

§ 6a (Kantonsbeitrag):

Einfügen eines neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

Für die Höhe des Kantonsbeitrags und für dessen Voraussetzungen bei der Betreuung durch eine Nanny gelten die Bestimmungen für Tagesfamilien (Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, b und d) sinngemäss.

Dadurch wird der aktuelle Abs. 4 zu Abs. 5.

§ 6a

¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.

² Der Kantonsbeitrag entspricht 25-35% der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.

³ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag:

a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;

b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;

c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot;

d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung.

⁴ Für die Höhe des Kantonsbeitrags und für dessen Voraussetzungen bei der Betreuung durch eine Nanny gelten die Bestimmungen für Tagesfamilien (Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, b und d) sinngemäss.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung des Kantonsbeitrags.

§ 7a (Übergangsbestimmung):

Einfügen eines neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Für die §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 6a Abs. 4 bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten in einem separaten Beschluss.

§ 7a

¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.

² Für die §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 6a Abs. 4 bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten in einem separaten Beschluss.

1.1. Begründung der FDP-Fraktion:

Den Antrag für diese Wirtschaftsvorlage sieht die Antragstellerin als Mehrwert aus den folgenden Gründen:

- Nannys bieten eine flexible Betreuung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Familien und Kinder zugeschnitten ist. Im Gegensatz zu festen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten können Nannys sich besser an die individuellen Lebensumstände der Eltern, insbesondere bei Schichtarbeiten von bspw. Pflegepersonal, anpassen.

- Nannys können auf Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand eingehen, was bei Kindertagesstätten schwer umzusetzen ist. Beispiele dafür sind Kinder mit einem Handicap oder Pflegebedürfnis.
- Bei der Betreuung der Kinder zu Hause durch Nannys werden weniger Infrastrukturen gebraucht.
- Insbesondere bei steigenden Anzahl Kinder ist eine Betreuung der Kinder durch eine Nanny weniger teuer und ein grösserer Anreiz für die Erwerbstätigkeit.

1.2. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat folgt dem Antrag der FDP-Fraktion nicht.

Begründung:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen der FDP-Fraktion geprüft werden sollte. Allerdings kann die Frage, ob die Betreuung durch Nannys in die vom Gesetz regulierten Kinderbetreuungsangebote aufgenommen werden sollte oder nicht, nach heutigem Kenntnisstand aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden. Der Regierungsrat spricht sich daher gegen eine übereilte Aufnahme ins Gesetz aus. Er ist der Ansicht, dass eine sorgfältige Prüfung dieses Anliegens im Rahmen einer Motion beantragt werden sollte.

Bei einer Umsetzung dieses Anliegens würden sich nämlich diverse wesentliche Fragen und Herausforderungen stellen, deren Antworten heute noch nicht vorliegen. U.a. folgende:

- Wie wird der Nanny-Begriff definiert (Qualifikationen, Aufgaben etc.)?
- Wie wird Missbrauch verhindert (Anstellung von Verwandten, Haushälterin wird als Kinderbetreuerin angegeben, Dumpinglöhne etc.)?
- Braucht es eine Melde- und Aufsichtspflicht und wie wären diese auszugestalten?
- Braucht es im Interesse des Kindeswohls Qualitätsanforderungen? Falls ja, welche?
- Wie wird die Kantonspauschale für die Nanny-Betreuung festgelegt?
- Was sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen?

Daher schätzt der Regierungsrat eine zu einem so späten Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren und damit übereilte Aufnahme im Gesetz - das heisst, ohne dass vorher die notwendigen Fragen geklärt wurden - als riskant ein, zumal es sich auch um ein schweizweit neuartiges Thema handelt, das ein grosses Missbrauchspotential birgt.

Ohne ein System zur Kontrolle und Überwachung könnte es dazu kommen, dass Nannys unzureichend qualifiziert sind oder dass Erziehungsberechtigte für Angestellte, die eigentlich nicht als Nannys arbeiten, kantonale Beiträge erhalten. Ohne entsprechende Aufsichtsmechanismen wäre es ausserdem schwierig, faire Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne für Nannys sicherzustellen.

Mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetz, ohne vorgängige gründliche Abklärungen, wären Lücken und Widersprüche vorprogrammiert und ein entsprechender Vollzug würde damit gefährdet.

Der Regierungsrat unterstützt aus diesen Gründen eine Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetz auf die 2. Lesung nicht. Wie erwähnt sollte Anliegen stattdessen im Rahmen eines politischen Vorstosses, d.h. einer Motion, von der Direktion des Innern umfassend geprüft werden, damit sowohl der Regierungsrat wie auch der Kantonsrat eine fundierte Haltung einnehmen können und eine allfällige Umsetzung mit entsprechend notwendigen Vorkehrungen und Regelungen erfolgen könnte.

1.3. Haltung der vorberatenden Kommission.

Die vorberatende Kommission folgt dem Antrag der FDP-Fraktion mit 11 zu 3 Stimmen nicht.

Begründung:

Die Kommission hat gewisse Sympathien für den Antrag der FDP, folgt jedoch dem Antrag des Regierungsrats und grossmehrheitlich auch dessen Begründung. Das Anliegen der FDP-Fraktion sollte zunächst umfassend geprüft werden, bevor es ins KiBeG aufgenommen wird. Der Zeitpunkt für eine Aufnahme ins Gesetz im Rahmen der 2. Lesung – ohne vorgängige Abklärung der sich zu dieser Thematik stellenden Fragen – ist der Falsche. Unter anderem sollte zunächst definiert werden, was unter dem Begriff «Nanny» zu verstehen ist. Zudem muss geklärt werden, welche Handhabung bei Personen bestehen soll, die im Haushalt einer Familie nicht nur Kinder betreuen, sondern auch zusätzliche Aufgaben (Waschen, Kochen, Reinigen, Fahrdienst etc.) erledigen, und ob von diesen Personen fachliche Qualifikationen verlangt werden sollen. Weitere zu klärende Fragen wären, zu welchem Ansatz bei einer Nanny die Abrechnung bezüglich Kantonspauschale erfolgen soll (analog Tagesmutter oder effektive Betreuungskosten) und wie entsprechende Kontrollen aussehen müssten. Das vorliegende Gesetz beinhaltet ausschliesslich Betreuungsformen ausserhalb der Familie und enthält keine Aussagen zu Betreuungsformen innerhalb der Familie. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Fragen zuerst geklärt werden müssten bzw. vom Regierungsrat eine sorgfältige Auslegeordnung vorgenommen werden sollte, bevor dem Anliegen (Aufnahme von Nannys zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten im KiBeG) entsprochen werden kann. Gleich wie der Regierungsrat würde es die Mehrheit der Kommission daher begrüssen, wenn die FDP eine entsprechende Motion einreichen würde.

2. Antrag der SP-Fraktion zu § 6b Abs. 3 KiBeG

§ 6b (Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden)

Der in erster Lesung gestrichene § 6b Abs. 3 soll wieder aufgenommen werden:

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.

§ 6b

¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonale eingelöst werden.

² Die Einwohnergemeinden legen die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regeln die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.

³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.

2.1. Begründung der SP-Fraktion:

Der Entscheid des Kantonsrats, dass die Gemeinden bei der Festlegung der Voraussetzungen und bei der Regelung der Grundsätze der Ausgestaltung sowie bei der Ausrichtung der Betreuungsgutscheine frei sein sollen (§ 6b Abs. 2 KiBeG), sei grundsätzlich zu unterstützen. Jedoch

sollten die Gemeinden dafür sorgen, dass der Zugang für alle Familien, auch einkommensschwache Familien, gewährleistet ist. Die Streichung von Absatz 3 sei auf Antrag der Stawiko erfolgt, mit der Begründung, dieser Grundsatz sei bereits in § 2a Abs. 1 festgehalten. Aus Sicht der Antragstellerin geht es in § 2a jedoch um den Grundsatz, dass ein Angebot sichergestellt werden muss. In § 6b gehe es hingegen um die Betreuungsgutscheine und damit um die Finanzierung. Mit Absatz 3 solle somit sichergestellt werden, dass das Angebot für alle Familien finanzierbar und somit gewährleistet ist.

2.2. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat folgt dem Antrag der SP-Fraktion mit folgender Präzisierung:

In den Absatz soll «finanziell tragbar» eingefügt werden:

§ 6b Abs. 3

«Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien finanziell tragbar und damit gewährleistet ist.»

Begründung:

Wie die Antragstellerin ist auch der Regierungsrat der Ansicht, dass der Inhalt von § 6b Abs. 3 des Gesetzesentwurfs des Regierungsrats nicht bereits in § 2a Abs. 1 festgehalten ist, wie dies die Stawiko in ihrem Bericht schreibt. In § 2a Abs 1 geht es einzig um die Gewährleistung des Angebots und es sind keine Vorgaben zur Finanzierung und insbesondere zur finanziellen Tragbarkeit für alle Familien enthalten. Um dies im Text klarer zu machen, soll Absatz 3 im Rahmen der 2. Lesung des Kantonsrats um «finanziell tragbar» ergänzt werden.

Seit Inkrafttreten des KiBeG im Jahr 2007 gab es in § 6 KiBeG für die Gemeindebeiträge stets Minimalvorgaben, um sicherzustellen, dass Betreuungsangebote auch für einkommensschwache Familien zugänglich bleiben. Diese Absicherung entfällt durch die vom Kantonsrat in 1. Lesung vorgenommene Streichung von § 6 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs des Regierungsrats. Die Einwohnergemeinden wären nicht mehr in der Pflicht, ihre Betreuungsgutscheine so auszugestalten, dass alle Familien, auch finanziell schwachgestellte und kinderreiche Familien, die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen könnten. Beispielsweise könnte eine Einwohnergemeinde ein pauschales Finanzierungsmodell einführen, das die Bedürfnisse einkommensschwacher Familien unberücksichtigt lässt. Durch diese finanziellen Hürden würden gewisse Erziehungsberechtigte vom Angebot ausgeschlossen, was nicht im Sinn dieser Vorlage ist. Auch rechtfertigt die Einführung eines Kantonsbeitrags es nicht, dass die Minimalvorgaben an die Einwohnergemeinden (dass sie bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutscheine die finanzielle Situation aller Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen haben) gestrichen wird. Einerseits kann der kantonale Beitrag allein nicht gewährleisten, dass Betreuungsangebote für alle Familien erschwinglich sind. Der Kantonsbeitrag wird pauschal ausbezahlt und entlastet alle Familien im gleichen Umfang, unabhängig von ihrer finanziellen Lage. Für einkommensschwache oder kinderreiche Familien verbleibt eine finanzielle Lücke, die sie nicht selbst schliessen können. Andererseits sollen die Einwohnergemeinden trotz des Kantonsbeitrags ihre finanzielle Unterstützung mindestens im bisherigen Rahmen beibehalten und ihre Leistungen nicht reduzieren.

Mit dem Antrag der SP-Fraktion und dem Ergänzungsvorschlag des Regierungsrats wird gewährleistet, dass Betreuungsangebote für alle Familien zugänglich bleiben, ohne den grossen

Gestaltungsspielraum der Einwohnergemeinden bei der Festlegung der Beitragshöhe und Ausgestaltung wesentlich einzuschränken.

2.3. Haltung der vorberatenden Kommission

Der Präsident stellt in Aussicht, dass die SP ihren Antrag aufgrund des Antrags des Regierungsrats (Antrag der SP mit sprachlicher Präzisierung) voraussichtlich zurückziehen wird.

Im Rahmen der Unterbereinigung zwischen dem Antrag der SP und dem Antrag des Regierungsrats folgt die vorberatende Kommission dem Antrag der SP nicht und unterstützt stattdessen den Antrag des Regierungsrats mit 0 zu 14 Stimmen.

In der Gegenüberstellung des Antrags des Regierungsrats und dem Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat folgt die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats mit 8 zu 6 Stimmen.

Begründung:

Die Kommission vertritt wie der Regierungsrat die Meinung, dass § 2a Abs 1 KiBeG nur die grundsätzliche Pflicht zur Gewährleistung des Angebots regelt und keine finanziellen Vorgaben daraus abgeleitet werden können. Daher begrüsst die Kommission die Wiederaufnahme des entsprechenden im Antrag der SP enthaltenen Passus, der im Rahmen der 1. Lesung gestrichen worden war. Es soll aus dem Gesetz klar hervorgehen, dass die Gemeinden auch einkommensschwachen Familien den Zugang zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gewährleisten müssen. Diese Pflicht für die Gemeinden besteht zudem bereits im geltenden KiBeG (§ 6). Dem Zusatzantrag des Regierungsrats folgt die Kommission, da sie ebenfalls der Ansicht ist, dass es sich beim Zusatz «finanziell tragbar» um eine sprachliche Präzisierung bzw. Verdeutlichung handelt. Eine Minderheit sieht keinen Bedarf für eine Regelung und möchte den Gemeinden keinerlei Vorgaben machen.

3. Antrag von Hans Jörg Villiger, Esther Monney, Emil Schweizer und Brigitte Wenzin Widmer (Vorlage Nr. 3652.8 – Laufnummer 17953) zu § 6f Abs. 1 KiBeG

§ 6f (weitere Kantons- und Gemeindebeiträge)

«Der Kanton und» sowie «zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung» sollen gestrichen werden.

§ 6f:

¹ ~~«Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.»~~

3.1. Begründung von Hans Jörg Villiger, Esther Monney, Emil Schweizer und Brigitte Wenzin Widmer

Mit dieser neuen Bestimmung könnte nebst den Gemeinden neu auch der Kanton Beiträge an Betreuungseinrichtungen leisten. Dies sei bis anhin nicht nötig gewesen und solle, falls wirklich nötig, durch die Gemeinden erfolgen. Zudem brauche es keine parallele Objektfinanzierung durch Gemeinden und den Kanton.

Die direkte Finanzierung von Qualitätsförderung, Weiterentwicklung von Angeboten der Betreuungseinrichtungen sei nicht die Aufgabe von Kanton oder Gemeinden. Vielmehr sei es Aufgabe der einzelnen Betreuungseinrichtungen, ihr Leistungsangebot und Qualitätslevel zu definieren, wirtschaftlich zu arbeiten und entsprechend einen Preis zu fixieren.

3.2. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat folgt dem Antrag von Hans Jörg Villiger u.w. nicht.

Begründung:

Dem Kanton und den Einwohnergemeinden soll es möglich sein, Beiträge an Betreuungseinrichtungen zu leisten. Damit sollen Innovation und spezielles Engagement unterstützt und gefördert werden können, um gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Das können zum Beispiel Projekte betreffend erweiterte Öffnungszeiten oder Betreuungsmodelle für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, psychischen und physischen Krankheiten etc. sein. Dabei geht es auch um die Weiterentwicklung der Angebote, wie dies in § 5 Anhang zur Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV-Anhang; BGS 213.42-A1) vorgesehen ist. Ohne diese Bestimmung im Gesetz wäre es einem Teil der Betreuungseinrichtungen aus finanziellen Gründen kaum möglich, in solche Pilotprojekte zur Qualitätsentwicklung zu investieren.

Die Möglichkeit einer kantonalen Beteiligung ist auch deshalb sinnvoll, weil erfahrungsgemäss Kita-Betreibende mit mehreren Betrieben in verschiedenen Gemeinden interessierter sind an Weiterentwicklungen von Angeboten und Qualitätsförderungen als Kita-Betreibende, die nur einen oder zwei Betriebe führen. Weiterentwicklungen werden in der Regel in einem Betrieb erprobt, bevor sie auf die anderen Betriebe übertragen werden. Die Kosten hierfür sollten deshalb nicht nur von einer Gemeinde, sondern auch vom Kanton mitgetragen werden können. Zudem handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Der Kanton und die Einwohnergemeinden erhalten die Möglichkeit zur Gewährung der Beiträge, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Die Gewährung von solchen Beiträgen hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf die Kantonspauschale oder die Betreuungsgutscheine der Gemeinden.

3.3. Haltung der vorberatenden Kommission

Die vorberatende Kommission folgt dem Antrag von Hans Jörg Villiger u.w. mit 10 zu 3 Stimmen¹.

Begründung:

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Kompetenz zur finanziellen Unterstützung von besonderen Leistungsangeboten bei den Gemeinden verbleiben sollte (analog heutigem Stand) und es nicht nötig ist, dass der Kanton auch noch über eine entsprechende Kompetenz verfügt. Wenn der Kanton in dieser Sparte Beiträge sprechen kann und in anderen aber nicht, führt das zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen. Zudem besteht auch im Markt der Kinderbetreuungsangebote eine gewisse Selbstregulierung durch Angebot und Nachfrage. Auch eine Kita sollte nur das anbieten, was der entsprechende Markt braucht und nicht Angebote kreieren, die schliesslich gar niemand benötigt.

¹ Ein Kommissionsmitglied fehlte zum Zeitpunkt der Abstimmung.

Ein Kommissionsmitglied erklärt, in diesem Zusammenhang allenfalls anlässlich der 2. Lesung einen Antrag mit einem neuen Formulierungsvorschlag zu stellen.

Ein Kommissionsmitglied stellt einen Antrag auf komplette Streichung des Absatzes, den das Mitglied nach der Diskussion wieder zurückzieht. Denn durch die komplette Löschung des Absatzes würde man eine heute bestehende gesetzliche Grundlage für gemeindliche Beiträge löschen. Dies wäre nicht im Sinn der Gemeinden.

4. Anträge von Hans Jörg Villiger und weiteren zu § 43 Abs. 5 SchulG

§ 43 Abs. 5 (Gemeindliche Schuldienste):

Änderung, dass für die Mittagszeit nur ein Aufenthaltsraum und nicht eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 43 Abs. 5:

«Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf **einen Aufenthaltsraum für die Mittagspause** ~~die Mittagsverpflegung.~~»

4.1. Begründung von Hans Jörg Villiger und weiteren:

Die Antragstellenden sind der Meinung, dass es für die Gemeinden keine Pflicht sein soll, dass diese auf der Oberstufe auch noch eine Mittagsverpflegung sicherstellen müssen. Es soll weiterhin freiwillig bleiben, ob ein Oberstufenschulhaus dies will oder nicht. Es reiche auch ein Raum. Ein Raum, in dem die Schülerinnen und Schüler ihr mitgebrachtes Essen aufwärmen und einnehmen können. Man sollte von den Eltern, wie auch von 12-15jährigen Jugendlichen, weiterhin ein wenig Selbstorganisation für die Mittagsverpflegung abverlangen dürfen.

4.2. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat folgt dem Antrag von Hans Jörg Villiger u.w. nicht.

Begründung:

Angebote einer optimalen Mittagsverpflegung in der Oberstufe sind nicht ausreichend vorhanden. Daher nehmen nicht wenige Jugendliche eine Verpflegung eines Take-aways oder einer Fast-Food-Kette zu sich. Demnach ist es sinnvoll, ein gesundes Essensangebot zu einem vernünftigen Preis anzubieten. Eine ausgewogene Mahlzeit trägt dazu bei, die Konzentrationsfähigkeit und das Wohlbefinden am Nachmittag zu steigern. Es ist allgemein bekannt, dass die Ernährung einen direkten Einfluss auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie das allgemeine Wohlbefinden hat.

4.3. Haltung der vorberatenden Kommission

Die vorberatende Kommission folgt dem Antrag von Hans Jörg Villiger u.w. mit 8 zu 5 Stimmen.

Begründung:

Die Kommission ist der Ansicht, dass es für Kinder und Jugendliche in der Oberstufe ausreicht, wenn die Gemeinden verpflichtet werden, ein Raumangebot für die Mittagspausen zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht für das Anbieten einer Mittagsverpflegung sieht die Mehrheit der Kommission als nicht notwendig, da ein solches nicht aktuellen Bedürfnissen entspreche.

Regierungsrat Stephan Schleiss weist darauf hin, dass in diesem Fall eine finanzielle Beteiligung der entsprechenden (Raum-)Kosten durch den Kanton (§ 43 Abs. 7 SchulG) nicht der politischen Haltung des Regierungsrats entsprechen würde. Der Kanton wäre sodann nicht bereit, die Gemeinden finanziell zu unterstützen, wenn diese «nur» Räume zur Verfügung stellen. Die Finanzierung von Schulinfrastrukturen ist alleinige Aufgabe der Gemeinden. Er informiert die Kommission darüber, dass der Regierungsrat sich anlässlich der 2. Lesung seinen Ausführungen entsprechend in die Debatte einbringen wird.

Beilage 1: Synopse Änderungsanträge KiBeG

Beilage 2: Synopse Änderungsantrag SchulG